

## **Satzung des Steinhaus e.V.** in der Fassung vom 17.12.2024

### **§ 1 Name und Sitz**

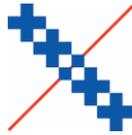
- (1) Der Verein führt den Namen Steinhaus e.V..
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bautzen/Budyšin.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Soziokultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Sämtliche Aktivitäten des Vereins basieren auf dem Grundsatz, soziale Verantwortung, Eigenverantwortung sowie solidarisches Handeln zu fördern. Dies geschieht in Anbetracht der Herausforderungen einer sich im Wandel befindenden Gesellschaft und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Förderung von Toleranz und Vielfalt,
  - Unterstützung demokratischer Beteiligungs-, Meinungsbildungs- und Willensbildungsprozesse,
  - Auflösung ideologischer Denkstrukturen und Ablehnung von Extremismus,
  - Stärkung der persönlichen Identitätsfindung und Selbstbestimmung,
  - Förderung von Bildung, Kunst und Kultur zur Stärkung des sozialen Miteinanders.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
    - den Betrieb eines soziokulturellen Zentrums,
    - die Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen,
    - die Initiierung und Unterstützung von Gruppen, die im Rahmen des Vereinszwecks aktiv werden wollen, insbesondere von bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen,
    - Förderung der Netzwerkarbeit in der Jugendhilfe und der Soziokulturarbeit,



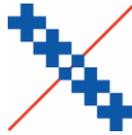
- die Begleitung und Beratung von Einzelpersonen und Personengruppen zur Unterstützung ihrer sozialen, kulturellen und persönlichen Entwicklung und Integration,
  - Förderung internationaler Begegnung und des interkulturellen Austausches.
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins sollen die Kriterien der Nachhaltigkeit und der ökologischen Verträglichkeit erfüllen.
- (4) Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Zwecke zugewiesen werden (nach § 10 Abs. 1, Satz 2).

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte bereinigte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur oder des bürgerschaftlichen Engagements.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Vereins im Satzungssinn tätig werden will.



- (2) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag als Geldzahlung oder in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit für den Steinhaus e.V.. Die Beitragshöhe und die Regularien für eine ersatzweise ehrenamtliche Tätigkeit werden in der Geschäfts- und Finanzordnung bestimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - durch schriftlichen Austritt,
  - durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand. Die betroffene Person kann in einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Nachprüfung des Vorstandsbeschlusses anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell längerfristig unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag und werden über das Vereinsgeschehen informiert. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie können nicht zur Vorstandswahl kandidieren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäfts- und Finanzordnung bestimmt.

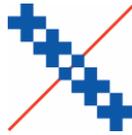
## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens



10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.

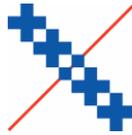
Anträge und Beschlussvorlagen, die die Satzung, die Geschäfts- und Finanzordnung oder den Haushalt berühren, sind in einer vom Vorstand festzulegenden Frist einzureichen.

Änderungen der Tagesordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt insbesondere über:

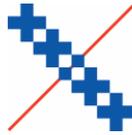
- die Satzung und Satzungsänderungen,
- die Geschäfts- und Finanzordnung,
- wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zweckes des Vereins dienen,
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von bis zu drei Revisor:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Revisionsberichtes,
- die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages,
- den Haushaltsplan,
- die Höhe der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder,
- die Auflösung des Vereins gemäß § 11.



- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine juristische Person kann eine Vertretung benennen, die das Stimmrecht wahrnimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (7) Beschlüsse werden, so die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Für die Wahl als Vorstand darf jedes volljährige Mitglied des Steinhaus e.V. kandidieren.  
Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für ihre Vorstandstätigkeit können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtszuschuss erhalten, wenn dafür ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, den Verein gesetzlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
  - den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,



- die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter:innen,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Bestellung der Geschäftsführung,
  - die Handlungsvollmachten der Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/7 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.
- (8) Beschlüsse werden, so die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 8 Die Geschäftsführung

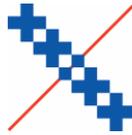
Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine geschäftsführende Person hauptamtlich als besondere Vertretung im Sinne § 30 BGB bestellen. Diese handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein.

Sie ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand regelt die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung in der Geschäfts- und Finanzordnung oder durch Weisung im Einzelfall.

## § 9 Finanzierung, Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Erlösen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Beiträgen und Spenden.
- (2) Er gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



- (4) Die Geschäftsführung sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Sie hat für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und Beschlüsse mit satzungsändernder Wirkung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 2) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlussvorlagen im Sinne von Absatz 1 müssen zusammen mit der Einladung verschickt werden.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen worden sein muss.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 3 (4).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.